

# RS Vwgh 1988/6/14 88/04/0043

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.06.1988

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

95/06 Ziviltechniker

## Norm

VStG §5 Abs1;

VStG §9 Abs1;

ZivTG §2 idF 1978/143;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 85/04/0229 E 14. Oktober 1986 RS 3

## Stammrechtssatz

Ein zeichnungsberechtigter Geschäftsführer einer GmbH ist ein gemäß§ 9 Abs 1 VStG zur Vertretung nach außen berufenes Organ der Gesellschaft und als solches nach der angeführten Gesetzesstelle für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch die Gesellschaft strafrechtlich verantwortlich. Diese Verantwortlichkeit ist auch dann gegeben, wenn der Geschäftsführer nicht allein zeichnungsberechtigt ist.

## Schlagworte

Verantwortung für Handeln anderer Personen Allgemein

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988040043.X02

## Im RIS seit

14.06.1988

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>